

Gemeindevertretung Grünheide (Mark)
Fraktion **bürgerbündnis grünheide**

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.09.2018
TOP 07 Beratung und Beschlussfassung über die Realisierung des Projektes
„Wohnhaus Karl-Marx-Straße 13.14“ Vorlage Nr.0056/18

Antrag:

Die Beratung über die Aufnahme des Beratungsgegenstandes Vorlage 0056/18 in die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreter Sitzungen wird zurückgestellt

Begründung:

1. §16 KomHKV wird nicht beachtet. Keine Folgekosten, kein Bauablaufplan
2. Es fehlt eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß §16 KomHKV
3. Grundstücksangelegenheiten des verbundenen, unterliegenden Flurstücks Grünheide Flur 1, Fst. 541 sind nicht geregelt. Kein Eigentum der Gemeinde.
4. Die Kosterrhöhung um 677.900,13 € in 3 Monaten oder auch in 6 Monaten zwischen LP2 und LP3 ist unbegründet

Zu 1. Die Mindestanforderungen für eine Veranschlagung im Haushalt der Gemeinde sind nicht erfüllt.

§ 16 KomHKV

Investitionen

(1) Bevor Investitionen beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist die Ermittlung der Folgekosten beizufügen.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung und bei unabweisbaren aktivierungsfähigen Instandsetzungen zulässig; jedoch muss mindestens eine Kostenermittlung vorliegen. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen

Zu 2.

Es fehlt der rechnerische Nachweis der wirtschaftlichen Miete unter Einbeziehung des Grundstücks, der Herstellungskosten, der jährlichen Folgekosten, einer beschlossenen wirtschaftlichen Eigenkapitalverzinsung über die Laufzeit, der Nachweis der Amortisation und Rentabilität aus der Sicht des vorsichtigen Kaufmanns.

Zu 3.

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr.

34/02/18

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) beschließt:

Der gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 08/06/10 beauftragte Erwerb wird vollzogen. Die Verwaltung wird beauftragt die Verhandlungen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) erfolgreich zu beenden. Die im Schreiben der BIMA vom 23.04.2018 benannte Voraussetzung einer öffentlichen Zweckbindung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben für die Direktvergabe an die Gemeinde ist Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Formulierungsvorschlag lag der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vor.

- Beschluss ablehnend gefasst -

die Voraussetzungen für den Ankauf abgelehnt.

Zu 4.

Selbsterklärend

gez. Kohlmann

, 20.09.2018